

Inhaltsübersicht

§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	QUALIFIKATION	2
§ 3	ZULASSUNG ZUM STUDIUM	2
§ 4	STUDIENBEGINN	2
§ 5	STUDIENDAUER	3
§ 6	STUDIENZIEL	3
§ 7	STUDIENABSCHNITTE	3
§ 8	STUDIENINHALTE	4
§ 9	LEHRVERANSTALTUNGSARTEN	6
§ 10	AUFBAU DES STUDIUMS	7
	I: VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT	7
	II. ERSTER KLINISCHER STUDIENABSCHNITT	8
	III. ZWEITER KLINISCHER STUDIENABSCHNITT	9
	IV. DRITTER KLINISCHER STUDIENABSCHNITT	11
	V. GESAMTSTUNDENVOLUMEN	12
§ 11	STUDIENPLÄNE	12
§ 12	BEGRENZUNG DER TEILNEHMER/INNENZAHL	13
§ 13	ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN	13
§ 14	LEISTUNGSNACHWEISE	15
§ 15	PRÜFUNGEN	15
§ 16	ORDNUNGSVERSTOß	16
§ 17	ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	16
§ 18	STUDIENBERATUNG	16
§ 19	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
§ 20	INKRAFTTRETEN	17
	ANHANG 1: STUDIENPLAN (ZU § 11) „VORKLINISCHER ABSCHNITT“	17
	ANHANG 2: STUDIENPLAN (ZU § 11) „ERSTER KLINISCHER ABSCHNITT“	22
	ANHANG 3: STUDIENPLAN (ZU § 11) „ZWEITER KLINISCHER ABSCHNITT“	26

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I, S. 1218), der durch Artikel 45 No. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2477) geändert worden ist sowie aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I, S. 1458), geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I, S. 512, 517) das Studium der Medizin mit dem Abschluß "Ärztliche Prüfung" an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2 QUALIFIKATION

Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Aufgrund des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1993 (GV.NW S. 204), geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV.NW S. 476) sowie des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 können im Studiengang Medizin sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber/innen) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Außerdem kann durch Rechtsverordnung ein zentrales Verteilungsverfahren für Absolvent/innen der Ärztlichen Vorprüfung zur Besetzung der Studienplätze des ersten klinischen Fachsemesters angeordnet werden. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfänger/innen (1. vorklinisches Fachsemester) werden von der

Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen (ZVS)
Postfach 8000
44128 Dortmund

durchgeführt. Im übrigen erfolgt die Zulassung durch die Universität zu Köln gemäß ihrer Einschreibungsordnung. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger/innen wird in den Informationsschriften der ZVS (ZVS-Info) erläutert.

§ 4 STUDIENBEGINN

Das Studium der Medizin kann an der Universität zu Köln jeweils zu einem Wintersemester oder einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 STUDIENDAUER

Abs. 1. Die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 2 S. 2 der ÄAppO umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Jahren und die Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung von drei Monaten. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von 48 Wochen.

Abs. 2. Die Ausbildung zur Ärztin / zum Arzt umfaßt weiterhin eine Ausbildung in Erster Hilfe, einen Krankenpflagedienst von 2 Monaten und eine Famulatur von 4 Monaten sowie nach dem Medizinstudium eine achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum, deren Einzelheiten in §§ 1, 5-7 sowie 34 a-e der ÄAppO geregelt sind.

§ 6 STUDIENZIEL

Die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgende theoretisch- und praktisch-medizinische Ausbildung soll die Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinne des § 1 Abs. 1 der ÄAppO vermitteln. Die Ausbildung „hat zum Ziel,

- die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,
- die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und
- eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.“

§ 7 STUDIENABSCHNITTE

Gemäß § 1 der ÄAppO, gliedert sich das Studium der Medizin in vier Studienabschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden ; nämlich

Abs. 1. in den nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren mit der Ärztlichen Vorprüfung abschließenden Vorklinischen Studienabschnitt;

Abs. 2. in den nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Ersten Klinischen Studienabschnitt;

Abs. 3. in den nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Zweiten Klinischen Studienabschnitt;

Abs. 4. in den nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließenden Dritten Klinischen Studienabschnitt.

§ 8 STUDIENINHALTE

Abs. 1. Im Vorklinischen Studienabschnitt wird eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt (§ 22 der ÄAppO):

- a) Anatomie
- b) Biochemie
- c) Biologie für Mediziner
- d) Chemie für Mediziner
- e) Medizinische Psychologie
- f) Medizinische Soziologie
- g) Physik für Mediziner
- h) Physiologie

Erläuterungen:

Für die AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE und den KRANKENPFLEGEDIENST gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der ÄAppO unmittelbar. Informationsblätter dazu sind gesondert im Dekanat und Studiendekanat erhältlich.

Abs. 2. Im Ersten Klinischen Studienabschnitt wird eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt (§ 25 der ÄAppO):

- a) Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe
- b) Allgemeine klinische Untersuchungsmethoden in nicht-operativen und operativen Fächern
- c) Allgemeine Pathologie, Neuropathologie und Immunpathologie
- d) Allgemeine und systematische Pharmakologie und Toxikologie
- e) Biomathematik
- f) Geschichte der Medizin
- g) Humangenetik
- h) Klinische Chemie und Hämatologie
- i) Mikrobiologie, Virologie und Immunologie
- j) Pathophysiologie und Pathobiochemie
- k) Radiologie einschließlich Strahlenschutz

Abs. 3. Im Zweiten Klinischen Studienabschnitt wird eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt (§ 28 der ÄAppO):

- a) Allgemeinmedizin
- b) Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
- c) Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen
- d) Augenheilkunde
- e) Chirurgie
- f) Dermatologie und Venerologie
- g) Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- h) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- i) Innere Medizin
- j) Kinderheilkunde
- k) Klinische Chemie (s. Abs. 2)

- l) Mikrobiologie (s. Abs. 2)
- m) Naturheilkunde
- n) Neurologie
- o) Ökologisches Stoffgebiet
- p) Orthopädie
- q) Psychiatrie
- r) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- s) Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie)
- t) Rechtsmedizin
- u) Spezielle Pathologie
- v) Spezielle Pharmakologie
- w) Urologie

Erläuterungen:

Für die FAMULATUR gelten die Bestimmungen des § 7 der ÄAppO), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel X, Sachgebiet D, Abschnitte II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, unmittelbar. Informationsblätter dazu sind gesondert im Dekanat und Studiendekanat erhältlich.

Abs. 4. Im Dritten Klinischen Studienabschnitt wird eine Ausbildung in folgenden Prüfungsfächern vermittelt (§ 3 Abs. 1, § 4 und § 33 ÄAppO):

- a) Chirurgie
- b) Innere Medizin
- c) Wahlweise in einem der folgenden klinisch-praktischen Fachgebiete:
 - I. Anästhesie
 - II. Augenheilkunde
 - III. Dermatologie und Venerologie
 - IV. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - V. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - VI. Kinderheilkunde
 - VII. Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - VIII. Klinische Pharmakologie
 - IX. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - X. Neurologie
 - XI. Orthopädie
 - XII. Psychiatrie
 - XIII. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - XIV. Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie)
 - XV. Urologie

Erläuterungen:

Auf die „Richtlinien für die klinisch-praktische Ausbildung“ (MWF NRW, Rundschreiben vom 20.10.1994, Az.: II B 3 - 7164) wird hingewiesen. Diese sind im Dekanat und im Studiendekanat erhältlich.

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

Das Angebot an Lehrveranstaltungen umfaßt Vorlesungen, sonstige Unterrichtsveranstaltungen (Tutorien, Repetitorien, Klinische Visite), praktische Übungen, Kurse und Seminare (soweit erwähnt s. § 2 Abs. 1-3 der ÄAppO und Anlagen 1-3)

- I. In den Vorlesungen werden (wissenschaftliches) Grundwissen und Spezialwissen und methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- II. Tutorien sind gegenstandsbezogene Studiengruppen, in welchen (überwiegend Problemorientiertes Lernen, PoL) fächerübergreifend angeboten wird. Die Gruppengröße soll 10 Studierende nicht überschreiten.
- III. Repetitorien dienen der fachspezifischen Prüfungsvorbereitung und können ergänzend angeboten werden.

- IV. Die Klinische Visite dient der Vertiefung der in den Einzelfächern erworbenen Kenntnisse und ist den fortgeschrittenen Studierenden vorbehalten (ab 10. Studiensemester einschließlich des Praktischen Jahres).
- V. In den Praktischen Übungen und Kursen werden die theoretischen Kenntnisse und Zusammenhänge durch Bearbeitung praktischer und/oder experimenteller Aufgaben erweitert und gefestigt und die praktischen Fähigkeiten geübt. Bei den Praktika in den Klinisch-Praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung am Patienten im Vordergrund. Die Gruppengröße darf bei Patientendemonstrationen 8, bei Patientenuntersuchungen 3 Studierende nicht überschreiten.
- VI. In den Seminaren werden wissenschaftliches Grundwissen und Spezialwissen vertieft und in ihren funktionellen Zusammenhängen theoretisch und klinisch anwendungsbezogen erläutert. Die Gruppengröße darf 20 Studierende nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.

§ 10 AUFBAU DES STUDIUMS

Die Studieninhalte verteilen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen der vier Studienabschnitte wie folgt:

I: **Vorklinischer Studienabschnitt (gem. Anlagen I, 9 und 10 der ÄAppO)**

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Vorlesung *	Tutorium	Repetitorium	Klinische Visite	Praktische Übung, Kurs+	Seminar
1.	Anatomie	17	4				
	Makroskopische Anatomie					10	2
	Neuroanatomie					2	1
	Mikroskopische Anatomie					2	2
2.	Berufsfelderkundung					1	
3.	Biochemie	8				7	3
4.	Biologie für Mediziner	4				4	
5.	Chemie für Mediziner	4				5	3
6.	Einführung in die Klinische Medizin					3	

7.	Medizinische Psychologie	2	2	2	4	
8.	Medizinische Soziologie	2		2		
9.	Medizinische Terminologie				1	
10.	Physik für Mediziner	4			4	
11.	Physiologie	7			7	3
Gesamt (Semesterwochenstunden)		48	6	4	50	14
Gesamt		576	72	48	600	168
Gesamt (Vorklinik)						1464

*gem. § 2 Abs. 1, ÄAppO

+ gem. Anlage

ÄAppO

Erläuterungen (gem. Anlage 1 der ÄAppO):

Die Praktischen Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studienabschnitts umfassen ohne das Praktikum der Medizinischen Terminologie, ohne die Seminare Physiologie, Biochemie und Anatomie sowie ohne das Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin und ohne das Praktikum der Berufsfelderkundung eine Gesamtstundenzahl von mindestens 480 Stunden. Das Praktikum der Medizinischen Terminologie umfaßt eine Gesamtstundenzahl von mindestens 12 Stunden, das Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin eine von mindestens 21 Stunden, sowie das Praktikum der Berufsfelderkundung eine von mindestens 12 Stunden. Die Seminare in den Fächern Physiologie, Biochemie und Anatomie umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 96 Stunden.

II. Erster Klinischer Studienabschnitt (gem. Anlagen 2, 12 und 13 der ÄAppO)

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Vorlesung *	Tutorium	Repetitorium	Klinische Visite	Praktische Übung, Kurs+	Seminar
1.	Allgemeine Klinische Untersuchungen in dem nichtoperativen und operativen Stoffgebiet					6	
2.	Allgemeine Pathologie	5				5	
3.	Allgemeine und systematische Pharmakologie und Toxikologie	3				3	
4.	Biomathematik und Medizinische Statistik	2				2	
5.	Geschichte der Medizin	2					
6.	Humangenetik	2					

7.	Klinische Chemie und Hämatologie	1	3	
8.	Medizinische Mikrobiologie und Immunologie	5	4	
9.	Pathophysiologie und Propädeutik der Inneren Medizin	6		
10.	Psychosomatik I (U-Kurs: Anamnese)		2	
11.	Radiologie einschließlich Strahlenschutz	2	2	
12.	Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe		2	
	Gesamt (Semesterwochenstunden)	28	29	
	Gesamt	336	348	
	Gesamt (1. Klinischer Abschnitt)			684

*gem. § 2 Abs. 1, ÄAppO

+ gem. Anlage

ÄAppO

Erläuterungen (gem. Anlage 2 der ÄAppO):

Die Praktischen Übungen des Ersten Klinischen Studienabschnitts umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 300 Stunden.

III. Zweiter Klinischer Studienabschnitt (gem. Anlagen 3, 15 und 16 der ÄAppO)

Lfd. Nr.	Fachgebiet	Vorlesung *	Tutorium	Repetitorium	Klinische Visite	Praktische Übung, Kurs+	Seminar
1.	Allgemeinmedizin	1				6	
2.	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Sozialhygiene	2					
3.	Ärztliche Rechts- und Berufskunde, Versicherungsmedizin	2					
4.	Augenheilkunde	1				1	
5.	Chirurgie (einschl. Unfallchirurgie, Herz- und Thoraxchirurgie)	5				4	2

6.	Externes Stationspraktikum *		2		8	
7.	Fächerübergreifender Unterricht		4			
8.	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2			2	1
9.	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	1			1	
10.	Haut- und Geschlechtskrankheiten	2			2	1
11.	Innere Medizin (und Vorlesung: Therapie Innerer Erkrankungen)	6			4	2
12.	Kinderheilkunde	3			2	1
13.	Klinische Radiologie	3				1
14.	Naturheilverfahren	2				
15.	Neurochirurgie	1				
16.	Neurologie	3		2	2	1
17.	Notfallmedizin				2	
18.	Ökologisches Stoffgebiet	2			2	2
19.	Orthopädie	2			2	
20.	Psychiatrie (einschl. Kinder und Jugendpsychiatrie)	3		2	2	1
21.	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2			2	
22.	Spezielle Pathologie	2			2	2
23.	Spezielle Pharmakologie (und Vorlesung: Therapie Innerer Erkrankungen)	3			2	
24.	Umwelthygiene	2				
25.	Urologie	1		1	1	
26.	Wahlpflicht					3
27.	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie	2				
Gesamt		53	6	5	47	17

(Semesterwochenstunden)

Gesamt	636	72	60	564	204
Gesamt (2. Klinischer Abschnitt)					1536

*gem. § 2 Abs. 1, ÄAppO

+ gem. Anlage

ÄAppO

Erläuterungen (gem. Anlage 3 der ÄAppO):

*Die Praktika und Kurse des Zweiten Klinischen Studienabschnitts umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 516 Stunden. *Das Externen Stationspraktikum ist in einem der unter Anl. 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO klinischen Fachgebieten abzuleisten. Geeignete Ausbildungsstellen hält das Studiendekanat vor.*

IV. Dritter Klinischer Studienabschnitt

(Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt)

Abs. 1. Das letzte Jahr des Medizinstudiums umfaßt eine zusammenhängende (über Ausnahmen -beispielsweise bei Schwangerschaft- entscheidet das Landesprüfungsamt auf gesonderten und rechtzeitigen Antrag im besonderen Einzelfall), praktische Ausbildung von 48 Wochen (1920 Std.) in den Universitätskliniken oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus (§ 1 Abs. 1 ÄAppO). Die praktische Ausbildung findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Sie beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen

- a) in Innere Medizin
- b) in Chirurgie und
- c) wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (s. § 8 Abs. 4)

Abs. 2. Die praktische Ausbildung ist ein Teil des Medizinstudiums. Sie wird in den Universitätskliniken oder in Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt, die von der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung im Dritten Klinischen Studienabschnitt zugelassen wurden (§ 3 Abs. 2 und § 4 ÄAppO). Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

Abs. 3. Bei der Anmeldung zur Ausbildung im Dritten Klinischen Studienabschnitt kann der/die Studierende angeben, welches Wahlfach er/sie bevorzugt. Weiterhin kann er/sie einen Wunsch auf die Durchführung der Ausbildung in einem der von der Fakultät zugelassenen Akademischen Lehrkrankenhäuser äußern. Diese Wünsche werden bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht. Falls nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können, entscheidet die Fakultätskommission für den Dritten Klinischen Studienabschnitt über die Einweisung in ein anderes Wahlfach und/oder in eine andere Ausbildungsstätte. (Näheres regelt die „VERTEILUNGSORDNUNG FÜR

DEN DRITTEN KLINISCHEN STUDIENABSCHNITT“ veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung).

- Abs. 4. Die Durchführung der Ausbildung in den einzelnen Fächern obliegt verantwortlich dem/der jeweiligen Klinikdirektor/in oder Chefarzt/-ärztin im Akademischen Lehrkrankenhaus. Die Ausbildung wird durch die „RICHTLINIEN FÜR DIE KLINISCH PRAKTISCHE AUSBILDUNG“ des MWF NRW (20.10.1994, Rundschreiben Az.: II B 3 - 7164) und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln geregelt. Für die Wahlfächer gilt der Vorschlag der jeweiligen Klinikdirektor/innen oder Chefarzt/innen, soweit dieser von der Medizinischen Fakultät genehmigt wurde und dieses in den „RICHTLINIEN FÜR DIE KLINISCH PRAKTISCHE AUSBILDUNG“ nicht anders geregelt ist.
- Abs. 5. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt (§ 3 Abs. 5 ÄAppO).
- Abs. 6. Die mündliche Prüfung nach Beendigung des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnittes erfolgt in der Regel in der Krankenanstalt, in der die Ausbildung stattgefunden hat.
- Abs. 7. Für die mündlichen Prüfungen schlägt die Medizinische Fakultät dem Landesprüfungsamt Prüfungskommissionen zur Bestellung vor. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission muß habilitiert sein und dem Lehrkörper der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln oder, in besonderen Ausnahmefällen, einer anderen deutschen Universität angehören. Als Mitglieder der Prüfungskommission können daneben auch dem Lehrkörper einer Hochschule nicht angehörende Ärzte und Ärztinnen, insbesondere niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, zu Mitgliedern bestellt werden (gem § 15 Abs. 1). Weitere Einzelheiten der mündlichen Prüfung sind in §§ 15 und 33 der ÄAppO geregelt.

V. **Gesamtstundenvolumen**

Das Gesamtstundenvolumen der Medizinischen Ausbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln beträgt damit (lt. § 10, I-IV):

Gesamtstunden	Vorklinik	1464 Std.
	1. Klinischer Abschnitt	684 Std.
	2. Klinischer Abschnitt	1536 Std.
	<u>3. Klinischer Abschnitt (PJ)</u>	<u>1920 Std.</u>
	<u>Gesamt</u>	<u>5604 Std.</u>

Erläuterung (gem. EU-Richtlinie 93/16 EWG):

Um eine europaweite Gültigkeit des Medizinstudiums zu gewährleisten, ist für das Medizinstudium eine Mindeststudiendauer von 6 Jahren und eine Mindestausbildungszeit von 5500 Std. nachzuweisen.

§ 11 STUDIENPLÄNE

Abs. 1. Auf der Grundlage der in § 7 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung in Studienabschnitte und der in § 10 festgelegten Aufteilung der

Lehrveranstaltungen sind für die einzelnen Studienabschnitte je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester Studienpläne aufgestellt worden (Anhänge 1-3). Die Studienpläne bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen und legen ihre Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte fest. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

- Abs. 2. Die aus den Studienplänen sich ergebenden Stundenpläne für die verschiedenen Studienabschnitte werden in geeigneter Form (per Aushang; Informationshefte) bekanntgegeben.
- Abs. 3. Die Einzelheiten über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kurse und Seminare sind in § 14 dieser Studienordnung festgelegt.
- Abs. 4. Der regelmäßige Besuch der in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Vorlesungen und Seminare fördert die Ausbildung zum Arzt. Über die in § 10 und in den Studienplänen (Anhänge 1-3) aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen hinaus stellt der Besuch weiterer im Vorlesungsverzeichnis angekündigter sonstiger Lehrveranstaltungen eine sinnvolle Ergänzung des Studiums dar.
- Abs. 5. Die Anmeldetermine für die in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kurse und Seminare und der Beginn der Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen werden durch Aushang in den einzelnen Instituten und Kliniken und durch das Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 12 BEGRENZUNG DER TEILNEHMER/INNENZAHL

- Abs. 1. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, kann die Medizinische Fakultät das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Medizin auf die an der Universität zu Köln für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden beschränken (§ 81 Abs. 2 UG).
- Abs. 2. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmer/innenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des/der Hochschullehrers/-lehrerin der/die Dekan/in oder der/die von ihm/ihr beauftragte Hochschullehrer/in den Zugang (§ 81 Abs. 3 UG).

Anmerkung zu § 12:

Die Medizinische Fakultät hat das Recht zum Besuch aller Praktischen Übungen, Kurse und Seminare im Vorklinischen Studienabschnitt und in den Klinischen Studienabschnitten auf die an der Universität zu Köln für den Studiengang Medizin eingeschriebenen Studierenden beschränkt, da eine ordnungsgemäße Ausbildung sonst nicht gewährleistet ist. (Fakultätssitzungen vom 27.06.1984 und 20.11.1990).

§ 13 ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN

- Abs. 1. Vor der Teilnahme an einer der in § 10 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren (gem. Anlagen 1-3 der ÄAppO)

sollen die in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen (§ 11 Abs. 4 dieser Studienordnung) erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein.

Abs. 2. Für die einzelnen Praktischen Übungen, Kurse und Seminare im Vorklinischen Studienabschnitt gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Zum Kursus der Medizinischen Psychologie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester nachweisen. Die vorhergehende Teilnahme am Tutorium Medizinische Psychologie ist dringend erwünscht.
- b) Zum Kursus und Seminar der Mikroskopischen Anatomie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester nachweisen.
- c) Zum Kursus und Seminar der Makroskopischen Anatomie Teil I und / oder II können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens einem Semester nachweisen.
- d) Zum Praktikum Einführung in die Klinische Medizin können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens zwei Semestern nachweisen.
- e) Zum Praktikum der Biochemie und zum Seminar Biochemie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens drei Semester und die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie für Mediziner nachweisen.
- f) Zum Praktikum der Physiologie und zum Seminar Physiologie können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens drei Semestern und die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik für Mediziner und am Praktikum der Biologie für Mediziner nachweisen.

Abs. 3. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums können an den Praktischen Übungen und Kursen im Ersten Klinischen Studienabschnitt nur Studierende teilnehmen, die die Ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben.

Abs. 4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums können an den aufgelisteten Praktika und Kursen des Zweiten Klinischen Studienabschnittes nur Studierende teilnehmen, welche die im folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Zum Kursus der Speziellen Pharmakologie können nur Studierende zugelassen werden, die eine erfolgreiche Teilnahme an der Propädeutik der Inneren Medizin und den erfolgreichen Abschluß der Allgemeinen Pharmakologie nachweisen.
- b) Zum Praktikum der Augenheilkunde und zum Praktikum der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde können nur Studierende zugelassen werden, die ein Studium der Medizin von mindestens drei Semestern nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung nachweisen.
- c) Zur Teilnahme an den Blockpraktika und Blockseminaren des 5. Klinischen Semesters ist im allgemeinen ein Studium von vier

Semestern nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen sowie ein Nachweis zum Externen Stationspraktikum, zwei Nachweise über Wahlpflicht-Seminare im 3. und 4. klinischen Semester und je ein Nachweise über das ESTP-Tutorium sowie das Fächerübergreifende Tutorium des dritten respektive vierten klinischen Semesters. Die Teilnahmebedingungen der Einzelfächer (Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie & Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Radiologie) werden im „KURSHEFT FÜR DIE BLOCKPRAKTIKA UND BLOCKSEMINARE“ angegeben.

- d) Zur Teilnahme am Blockpraktikum der Allgemeinmedizin muß ein Studium von mindestens vier Semestern nach der Ärztlichen Vorprüfung nachgewiesen werden.
- e) Zum Kursus der Notfallmedizin muß mindestens eine Studiendauer von fünf Semestern nach der Ärztlichen Vorprüfung nachgewiesen werden.

§ 14 LEISTUNGSNACHWEISE

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dienen das Studienbuch und die nach den Anlagen 1 bis 3 ÄAppO notwendigen Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 dieser Studienordnung festgelegten Praktischen Übungen, Kurse und Seminare:

- a) Die regelmäßige Teilnahme wird vom Leiter/in der Praktischen Übung, des Kursus oder des Seminars entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der betreffenden Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung sind die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme in geeigneter Form bekanntzugeben.
- b) Die erfolgreiche Teilnahme kann der Leiter/in der Praktischen Übung, des Kursus oder des Seminars von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 15 PRÜFUNGEN

Die Prüfungen während des Studiums der Medizin regelt die Appobationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung gliedert sich in:

- a) Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren (§§ 1, 8-21, 22-24 der ÄAppO),
- b) Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung (§§ 1, 8-21, 25-27 der ÄAppO),
- c) Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung (§§ 1, 8-21, 28-30 der ÄAppO),

- d) Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§§ 1, 33 und 34 der ÄAppO).

§ 16 ORDNUNGSVERSTOß

Versucht ein/e Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Studienleistung als "nicht ausreichend" bewertet werden. Ein/e Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in der Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem/der Studierenden erbrachte Studienleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Vorschriften über einen Ordnungsverstoß nach § 69 Abs. 4 UG bleiben unberührt.

§ 17 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Abs. 1. Einzelheiten über die Anrechnung gleichwertiger Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Approbationsordnung für Ärzte (§ 12 ÄAppO) festgelegt.

Das zuständige Landesprüfungsamt (LPA) für Medizin und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Anschrift:

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie -
Versorgungsamt Düsseldorf
Karl-Rudolph-Str.180
40406 Düsseldorf

§ 18 STUDIENBERATUNG

Abs. 1. Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität zu Köln durchgeführt.

Abs. 2. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und erfolgt durch das Dekanat, das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät und durch die Hochschullehrer/innen in ihren Sprechstunden.

Abs. 3. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studierenden in studienbedingten Krisensituationen helfen soll.

§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Abs. 1. Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 1994 den ersten Abschnitt des Klinischen Studiums

begonnen haben sowie alle Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im vorklinischen Studienabschnitt befinden.

Abs. 2. Übergangsbestimmungen für Studierende mit einem Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten sowie Studierende, welche ihr Studium nach der Studienordnung vom 23.07.1992 (Amtliche Mitteilungen 20/92) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 1994 (Amtliche Mitteilungen 19/95) begonnen haben aber nicht unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 fallen, werden in Absprache zwischen der/dem Studiendekanin/Studiendekan (Studiendekanat) und den entsprechenden Instituts- bzw. Klinikleitungen nach Maßgabe der Erfüllung der ÄAppO im Einzelfall und möglichst so entschieden, daß den betroffenen Studierenden kein Semesterverlust entsteht.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Abs. 1. Diese Studienordnung tritt zum 01.10.1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Abs. 2. Gleichzeitig tritt die bisherigen Studienordnung vom 23.07.1992 in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 1994 außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 23.04.1997 und des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 04.06.1997.

Köln, den 06.06.1997

Köln

Der Rektor der Universität zu

Univ.-Prof. Dr. J. P. Meincke

ANHANG 1: STUDIENPLAN (ZU § 10-I UND §11) „VORKLINISCHER ABSCHNITT“

1. Für Studienanfänger/innen in einem Wintersemester

1.a) 1. Vorklinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)		Einführung in die Anatomie Tutorium Anatomie Histologie und Mikroskopische Anatomie der Organe

(2)	Praktikum der Berufsfelderkundung	
(3)	Praktikum Biologie für Mediziner	
(4)	Praktikum und Seminar Chemie für Mediziner	Chemie für Mediziner
(5)		Physik für Mediziner
(6)		Medizinische Psychologie Tutorium Medizinische Psychologie
(7)	Praktikum der Medizinischen Terminologie	

1.b) 2. Vorklinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Kursus und Seminar der Mikroskopischen Anatomie	Anatomie des Eingeweide- und Gefäßsystems Anatomie des Bewegungsapparates
(2)		Biologie I für Mediziner
(3)	Praktikum und Seminar der Neuroanatomie	Integrierte Vorlesung Neuroanatomie / Neurophysiologie
(4)	Praktikum der Physik für Mediziner	
(5)	Kursus der Medizinischen Psychologie	
(6)		Medizinische Soziologie

1.c) 3. Vorklinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Kursus und Seminar der Makroskopischen Anatomie	Entwicklungsgeschichte
(2)		Biochemie I
(3)		Biologie II für Mediziner
(4)		Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin
(5)		Physiologie I

1.d) 4. Vorklinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Praktikum und Seminar der Physiologie	
(2)	Praktikum und Seminar der Biochemie	Biochemie II
(3)		Repetitorium Medizinische Psychologie
(4)		Repetitorium der Medizinischen Soziologie

2. Für Studienanfänger/innen in einem Sommersemester

2.a) 1. Vorklinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)		Einführung in die Anatomie Tutorium Anatomie Anatomie des Bewegungsapparates Anatomie des Eingeweide- und Gefäßsystems
(2)	Praktikum der Berufsfelderkundung	
(3)	Praktikum der Biologie für Mediziner	
(4)	Praktikum und Seminar der Chemie für Mediziner	Chemie für Mediziner
(5)		Medizinische Psychologie

(6)	Praktikum der Medizinischen Terminologie	Tutorium Medizinische Psychologie
-----	--	-----------------------------------

2.b) 2. Vorklinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Kursus und Seminar der Makroskopischen Anatomie	Histologie und Mikroskopische Anatomie der Organe Entwicklungsgeschichte
(2)		Biologie I für Mediziner
(3)		Physik für Mediziner
(4)	Kursus der Medizinischen Psychologie	
(5)		Medizinische Soziologie

2.c) 3. Vorklinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Kursus und Seminar der Mikroskopischen Anatomie Praktikum und Seminar der Neuroanatomie	Integrierte Vorlesung Neuroanatomie / Neurophysiologie
(2)		Biochemie II
(3)		Biologie II für Mediziner
(4)	Praktikum der Einführung in die Klinische Medizin	
(5)	Praktikum der Physik für Mediziner	

2.d) 4. Vorklinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Praktikum und Seminar Physiologie	Physiologie I
(2)	Praktikum und Seminar Biochemie	Biochemie I
(3)		Repetitorium Medizinische Psychologie

(4)

Repetitorium Medizinische
Soziologie



ANHANG 2: STUDIENPLAN (ZU § 10-II UND § 11) „ERSTER KLINISCHER ABSCHNITT“

3. Für Studienanfänger/innen in einem Wintersemester

3.a) 1. Klinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)		Geschichte der Medizin
(2)		Humangenetik
(3)	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	Klinische Chemie und Hämatologie
(4)	Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	
(5)	Kursus der Allgemeinen Pathologie	Allgemeine Pathologie
(6)		Pathophysiologie I und Propädeutik der Inneren Medizin I
(7)	Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	Pharmakologie und Toxikologie
(8)	Kursus der allgemeinen, klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und operativen Stoffgebiet (Teil I) (Kern-U-Kurs, Rotations-U-Kurs, Anamnese-U-Kurs (Praktikum der Psychosomatik Teil I)	Psychosomatik

3.b) 2. Klinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Übungen zur Biomathematik	Biomathematik und Medizinische Statistik
(2)		Mikrobiologie
(3)	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	
(4)		Allgemeine Pathologie
(5)		Pathophysiologie II und Propädeutik der Inneren Medizin II

(6)	Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus	Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie)
(7)	Kursus der allgemeinen, klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und operativen Stoffgebiet (Teil II)	

4. Für Studienanfänger/innen in einem Sommersemester

4.a) 1. Klinisches Semester (SS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)		Geschichte der Medizin
(2)	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	Klinische Chemie und Hämatologie
(3)		Mikrobiologie
(4)	Kursus der Allgemeinen Pathologie	Allgemeine Pathologie
(5)		Pathophysiologie II und Propädeutik der Inneren Medizin II
(6)	Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	Pharmakologie und Toxikologie
(7)	Kursus der allgemeinen, klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und operativen Stoffgebiet (Teil I) (Kern-U-Kurs, Rotations-U-Kurs, Anamnese-U-Kurs (Praktikum der Psychosomatik Teil I)	Psychosomatik

4.b) 2. Klinisches Semester (WS)

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Übungen zur Biomathematik	Biomathematik und Medizinische Statistik
(2)		Humangenetik
(3)	Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	
(4)	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	
(5)		Allgemeine Pathologie
(6)		Pathophysiologie I und Propädeutik der Inneren Medizin I
(7)	Kursus der Radiologie einschließlich	Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin,

(8)	Strahlenschutzkurs Kursus der allgemeinen, klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und operativen Stoffgebiet (Teil II)	Strahlentherapie)
-----	--	-------------------

ANHANG 3: STUDIENPLAN (ZU § 10-III UND § 11) „ZWEITER KLINISCHER ABSCHNITT“

4. Für Studienanfänger/innen in einem Wintersemester und Sommersemester

4.a) 3. Klinisches Semester

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)		Chirurgie, Unfallchirurgie, Herz- & Thoraxchirurgie
(2)	Externes Stationspraktikum ESTP und ESTP-Tutorium	
(3)		Frauenheilkunde und Geburtshilfe
(4)		Innere Medizin
(5)		Kinderheilkunde
(6)	Praktikum der Orthopädie	Orthopädie
(7)	Kursus und Seminar der Speziellen Pathologie	Spezielle Pathologie
(8)		Psychiatrie
(9)	Praktikum der Urologie	Urologie
(10)	Wahlpflicht-Seminar	

4.b) 4. Klinisches Semester

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Praktikum und Seminar der Augenheilkunde	Augenheilkunde
(2)		Dermatologie
(3)	Praktikum und Seminar der HNO-Heilkunde	HNO-Heilkunde
(4)		Kinder- und Jugendpsychiatrie
(5)		Neurochirurgie
(6)		Neurologie
(7)	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	Ökologisches Stoffgebiet
(8)	Praktikum und Seminar der Speziellen Pharmakologie	Klinisch pharmakologische Aspekte der Arzneitherapie, Spezielle Pharmakologie
(9)	Praktikum der Psychosomatik Teil II	
(10)		Klinische Radiologie
(11)		Rechtsmedizin (Ärztliche Rechts- Berufs- und Standeskunde, Versicherungsmedizin)
(12)	Fächerübergreifendes Tutorium	
(13)	Wahlpflicht-Seminar	

4.c) 5. Klinisches Semester

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Blockpraktikum und -seminar der Chirurgie	
(2)	Blockpraktikum und -seminar der Dermatologie	
(3)	Blockpraktikum und -seminar der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
(4)	Blockpraktikum und -seminar der Inneren Medizin	
(5)	Blockpraktikum und -seminar der Kinderheilkunde	
(6)	Blockpraktikum und -seminar der Neurologie	

	der Neurologie
(7)	Blockpraktikum und -seminar der Psychiatrie, Kinder- & Jugendpsych.)
(8)	Blockseminar der Radiologie

4.d) 6. Klinisches Semester

Lfd. Nr.	Praktische Übungen, Kurse und Seminare (gem. Anlage 1, ÄAppO)	Vorlesungen und sonstige Unterrichtsveranstaltungen (gem. § 2 Abs. 1-4, ÄAppO)
(1)	Blockpraktikum der Allgemeinmedizin	Allgemeinmedizin
(2)		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Sozialhygiene
(3)		Therapie Innerer Krankheiten (Spezielle Pharmakologie und Klinik) Differentialdiagnose Innere Medizin
(4)		Neurologie (Klinische Visite) Differentialdiagnose Neurologie
(5)		Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen von Naturheilverfahren und Homöopathie
(6)	Praktikum der Notfallmedizin	
(7)		Differentialdiagnose Radiologie
(8)		Der psychiatrische Befund - Einführung in die psychiatrische Untersuchung
(9)		Umwelthygiene
(10)		Urologie (Klinische Visite)
(11)		Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie